

Beschluss Nr. 080/2020

Betreff:

Antrag des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, des Französischsprachigen Brüsseler Parlaments und der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission im Hinblick auf die Ermächtigung zum Zugriff auf Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung von Bürgern an den beratenden Kommissionen des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, des Französischsprachigen Brüsseler Parlaments und der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der gemeinsamen Geschäftsordnung des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Französischsprachigen Brüsseler Parlaments

Beschließt am 14. September 2020

1. Allgemeines

Der Ermächtigungsantrag ist gemeinsam vom Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, vom Französischsprachigen Brüsseler Parlament und von der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, nachstehend "die Antragsteller" genannt, im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung von Bürgern an den beratenden Kommissionen des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, des Französischsprachigen Brüsseler Parlaments und der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission eingereicht worden.

Pro Jahr werden mehrere Kommissionen organisiert, an denen 45 Brüsseler beim Brüsseler Parlament oder bei der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission beziehungsweise 36 Brüsseler beim Französischsprachigen Brüsseler Parlament teilnehmen, um über ein bestimmtes Thema zu diskutieren.

Vorliegender Beschluss ersetzt die Ermächtigung, die den Antragstellern durch den Beschluss Nr. 080/20 vom 14. September 2020 erteilt worden ist, durch den das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt und die Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung von Bürgern an den beratenden Kommissionen des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zum Zugriff auf Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen ermächtigt wurden; dieser wird folglich gegenstandslos.

Die Identität des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und die des Datenschutzbeauftragten (DSB) sind mitgeteilt worden.

2. Spezifischer Teil – Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Vorliegender Antrag wird im Rahmen der Erfüllung eines neuen Zwecks gestellt.

2.2 Prüfung "*Ratione personae*" des Antrags (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Die Antragsteller reichen ihren Antrag auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen ein, durch den belgische öffentliche Behörden auf Informationen zugreifen dürfen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, das Französischsprachige Brüsseler Parlament und die Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission sind in der Tat öffentliche Behörden im Sinne des vorerwähnten Artikels 5 § 1 Nr. 1. Die den Regionen und Gemeinschaften übertragenen Zuständigkeiten finden ihre Rechtsgrundlage in der belgischen Verfassung und im Gesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Die gemeinsame Geschäftsordnung des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission sowie die Geschäftsordnung des Französischsprachigen Brüsseler Parlaments finden ihre Rechtsgrundlage in Artikel 60 der Verfassung:

"Jede Kammer bestimmt in ihrer Geschäftsordnung die Weise, in der sie ihre Befugnisse ausübt",

in Artikel 44 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen:

"Jedes Parlament legt seine Geschäftsordnung fest und sieht darin insbesondere vor, dass das Präsidium des Parlaments und die Kommissionen nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen zusammengesetzt werden",

und in Artikel 28 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen:

"Die Artikel 34, 35 §§ 1 und 2, 36, 37, 38 bis 42, ausgenommen Artikel 41, 44 bis 46, 48 und 48bis des Sondergesetzes sind auf die Region Brüssel-Hauptstadt anwendbar."

Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1980 sieht ebenfalls Folgendes vor: *"Zu den Befugnissen der Parlamente in den in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 aufgezählten Angelegenheiten gehört die Verabschiedung von Bestimmungen und sonstigen Maßnahmen über die Infrastruktur, die für die Ausübung dieser Befugnisse erforderlich ist."*

Die Bedingungen von Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen können als erfüllt angesehen werden. Der Antrag ist folglich zulässig.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Die Antragsteller möchten Zugriff auf die Daten von Personen erhalten, die mit einer Nationalregisternummer registriert sind, mindestens 16 Jahre alt sind, in der Region Brüssel wohnen, im Bevölkerungsregister oder im Fremdenregister einer Gemeinde der Region Brüssel-Hauptstadt eingetragen sind und denen das Wahlrecht bei Kommunalwahlen nicht aberkannt worden ist.

2.4 Allgemeine Beschreibung – Zwecke

2.4.1 Kontext des Antrags

Der Antrag ist im Rahmen der Bearbeitung von Bürgervorschlägen gestellt worden, die bei den Antragstellern eingereicht wurden, insbesondere mit dem Ziel, eine Bürgerkommission zu bilden, die sich auf der Grundlage einer Stichprobe von Bürgern zusammensetzt, die von den Diensten des Nationalregisters nach dem Zufallsprinzip (per Auslosung) zusammengestellt wird.

Mit dem vorliegenden Antrag wird also einerseits die Überprüfung der Bedingungen für die Einreichung eines Bürgervorschlags (Zweck 1) sowie andererseits die Erstellung einer Stichprobe von 10.000 Personen (Zweck 2) bezweckt.

Das Verfahren der Einsetzung einer Bürgerkommission läuft wie folgt ab:

- 1) Ein Bürgervorschlag wird auf der Internetplattform veröffentlicht (über die Online-Plattform: "MonOpinion/MijnOpinie"). Gemäß Artikel 42ter § 2 der Geschäftsordnung des Französischsprachigen Brüsseler Parlaments sowie Artikel 25/1.2 Absatz 2 der gemeinsamen Geschäftsordnung des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission ist ein Vorschlag zulässig, wenn er von mindestens 1.000 Personen unterzeichnet wurde, die Einwohner der Region Brüssel-Hauptstadt und mindestens 16 Jahre alt sind. In der Praxis wird der Bürgervorschlag entweder von 1.000 Personen (das Parlament beschließt dann direkt, eine beratende Kommission einzusetzen) oder von 100 Personen unterzeichnet (er wird dann über die Plattform zur Unterzeichnung vorgelegt; das Parlament beschließt erst nach Erhalt von 900 weiteren Unterschriften, eine beratende Kommission einzusetzen).

Die Überprüfung der Alters- und Wohnsitzvoraussetzungen erfolgt entweder über den offiziellen Authentifizierungsdienst (Federal Authentication Service (FAS)) der Föderalbehörde, wie im Petitionsrecht beschrieben, oder durch eine Online-Überprüfung beim Nationalregister.

- 2) Sobald der Bürgervorschlag gemäß Artikel 42ter § 5 der Geschäftsordnung des Französischsprachigen Brüsseler Parlaments sowie Artikel 25/1.5 und 25/1.6 der gemeinsamen Geschäftsordnung des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission für gültig erklärt wurde, wird eine Bürgerkommission auf der Grundlage einer Stichprobe von 10.000 Personen aus dem Nationalregister durch die Dienste des Nationalregisters per Auslosung unter allen Bürgern, die die Bestimmungen von Artikel 42ter § 6 der Geschäftsordnung des Französischsprachigen Brüsseler Parlaments und Artikel 25/1.6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission erfüllen, zusammengesetzt.

Die Daten dieser Stichprobe (Name, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum) werden dann an die Dienste der Versammlung weitergeleitet, die Ihnen ein Schreiben zukommen lässt.

Auf der Grundlage der Antworten auf dieses Schreiben führen die Dienste der Versammlungen über BOSA eine zweite Auslosung durch, um zwei Gruppen von 45 beziehungsweise 36 Personen zu bilden: die eigentliche beratende Kommission und eine Reserve, die Absagen auffangen soll.

Eine signifikante Stichprobe von 10.000 Bürgern ist daher notwendig, um eine gültige Auslosung von 2×45^1 Personen für das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt und die Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission sowie von 2×36^2 Personen für das Französischsprachige Brüsseler Parlament für die Bürgerbeteiligung an den beratenden Kommissionen zu organisieren.

¹ Es ist nämlich vorgesehen, dass eine zweite Spiegelstichprobe gebildet wird, auf die im Falle eines Ausschlusses aufgrund eines Interessenkonflikts oder einer Absage, der vor Beginn der Arbeiten der beratenden Kommission erfolgt, zurückgegriffen wird.

² Auch hier soll eine zweite Spiegelstichprobe gebildet werden, auf die im Falle eines Ausschlusses aufgrund eines Interessenkonflikts oder einer Absage, die vor Beginn der Arbeiten der beratenden Kommission erfolgen, zurückgegriffen wird. Diese Stichprobe von 36 Personen ist in Artikel 42ter § 5 der Geschäftsordnung des Französischsprachigen Brüsseler Parlaments vorgesehen.

Mit dem Antrag wird also auch bezweckt, überprüfen zu können, ob die Bedingungen für die Einreichung eines Bürgervorschlags bei den Antragstellern von den Unterzeichnern erfüllt sind.

Was das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt und die Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, die Geschäftsordnung und Personal gemein haben, betrifft, obliegt es ihnen zu bestimmen, welcher dieser beiden Versammlungen welche beratende Kommission angehört.

- ⇒ Unter Berücksichtigung des Vorhergehenden kann der Antrag folglich als begründet und können die verfolgten Zwecke als bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne der Artikel 5, 8 und 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen angesehen werden.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Die Antragsteller haben die Kontaktdaten des bestimmten DSB und eine Beschreibung der angenommenen Maßnahmen mitgeteilt, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Antragsteller eine Sicherheitspolitik erarbeitet haben und sie auch konkret umsetzen.

Die Antragsteller werden jedoch daran erinnert, dass sie als für die Verarbeitung Verantwortliche dafür sorgen müssen, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5. Kategorien von Daten, auf die sich der Antrag auf Zugriff bezieht – Prüfung der Verhältnismäßigkeit

2.5.1 Name und Vornamen

Die Informationen in Bezug auf Namen und Vornamen werden von den Antragstellern benötigt, um die Einladungen-Antworten zu versenden und schließlich die Teilnehmerreserve auf der Grundlage der ersten signifikanten Stichprobe von Personen zu erstellen.

Tatsächlich benötigen die Antragsteller diese Daten, um einerseits die Unterschriften der Bürgervorschläge gemäß Artikel 42ter § 2 der Geschäftsordnung des Französischsprachigen Brüsseler Parlaments sowie Artikel 25/1.2 Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt und die Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zu überprüfen und andererseits diese Personen zur Bürgerbeteiligung in den beratenden Kommissionen einzuladen, wie in Artikel 42ter § 6 der Geschäftsordnung des Französischsprachigen Brüsseler Parlaments und in Artikel 25/1.6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt und die Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vorgesehen.

Der Zugriff auf diese Informationen ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.2 Nur Geburtsdatum

Die Information in Bezug auf das Geburtsdatum wird von den Antragstellern benötigt, um die Zulässigkeit von Bürgervorschlägen überprüfen zu können.

Das Geburtsdatum ist auch eines der Stichprobenkriterien für die Auslosung der 10.000 Personen für die Bürgerbeteiligung in den beratenden Kommissionen.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.3 Hauptwohntort

Die Information in Bezug auf den Hauptwohntort ist erforderlich, um die Zulässigkeit von Bürgervorschlägen zu überprüfen und somit sicherzustellen, dass der Unterzeichner tatsächlich Brüsseler ist.

Diese Information ist erforderlich, um die Einladung zur Bürgerbeteiligung an die Personen, die die signifikante Stichprobe bilden, zu senden.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.4 Angabe der Tatsache, dass eine Person nicht Wähler ist und gegebenenfalls bis zu welchem Datum

Die Tatsache, dass ein Bürger Wähler ist, ist eines der Kriterien, um ausgelost werden zu können und für die signifikante Stichprobe in Frage zu kommen. Der Zugriff auf diese Information ist daher für die Antragsteller notwendig, um diese Bedingung zu überprüfen, die in Artikel 42ter § 6 der Geschäftsordnung des Französischsprachigen Brüsseler Parlaments und Artikel 25/1.6 der gemeinsamen Geschäftsordnung des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und der Vereinigten Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission festgelegt ist.

Außerdem erklären die Antragsteller, dass es weniger darum geht, zu überprüfen, ob eine Person Wähler ist, als vielmehr, ob sie nicht Gegenstand einer Verurteilung oder eines Beschlusses ist, die bei den Kommunalwahlen den Ausschluss vom oder die Aussetzung des Stimmrechts zur Folge haben.

Der Zugriff auf diese Information ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.6 Häufigkeit

Die Vorbereitung der beratenden Kommissionen und die Überprüfung der Bürgervorschläge werden nicht nach einer bestimmten Agenda geplant. Ein Zugriff ist daher bei jedem Stichprobenantrag oder bei der Überprüfung eines jeden Bürgervorschlags erforderlich.

2.7 Befugte Personen

Für das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt sowie für die Vereinigte Versammlung des Gemeinsamen Gemeinschaftsausschusses sind die Personen, die ermächtigt sind, auf die Informationen des Nationalregisters zuzugreifen, die Beamten, die für die gemeinsamen Gesetzgebungsdienste des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und der Vereinigten Versammlung des Gemeinsamen Gemeinschaftsausschusses für die Anwendung von Artikel 25/1 der gemeinsamen Geschäftsordnung des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und der Vereinigten Versammlung des Gemeinsamen Gemeinschaftsausschusses zuständig sind.

Für das Französischsprachige Brüsseler Parlament sind die Personen, die ermächtigt sind, auf die Informationen des Nationalregisters zuzugreifen, die verantwortlichen Beamten des Dienstes Öffentlichkeitsarbeit, die für die Anwendung von Artikel 42^{ter} der Geschäftsordnung des Französischsprachigen Brüsseler Parlaments zuständig sind.

Die Antragsteller werden daran erinnert, dass es ihnen obliegt, eine Liste der Personen, die die Nationalregisternummer benutzen und die Daten des Nationalregisters einsehen, zu erstellen. Diese Liste wird ständig aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Die Antragsteller geben an, dass sie Auftragsverarbeiter einsetzen werden, nämlich die Generaldirektion Digitale Transformation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Politik und Unterstützung (BOSA DT) über ihren Auftragsverarbeiter "OSP", der der Anbieter der Online-Plattform ist und dem die beantragten Informationen (d. h. Name und Vornamen, Geburtsdatum und Adresse) in verschlüsselter Form übermittelt werden.

In diesem Zusammenhang werden die Antragsteller daran erinnert, dass sie dafür verantwortlich sind, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Die den Antragstellern zugewiesenen Aufgaben sind zeitlich nicht begrenzt.

Eine Ermächtigung für unbestimmte Dauer kann jedoch nicht erteilt werden, insbesondere im Hinblick auf die in der DSGVO auferlegten Maßnahmen. Die Relevanz der erteilten Ermächtigung muss nämlich nach einiger Zeit neu bewertet werden.

Eine neue Analyse der Relevanz und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung in 10 Jahren erscheint angemessen.

Wir möchten die Antragsteller auf die Tatsache hinweisen, dass für den Fall, dass in der Zwischenzeit eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit eintritt, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, es den Antragstellern obliegt, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

2.10 Aufbewahrungsfrist

Nur die gewährten Daten von Personen, die die Filter erfüllen, werden in einem gesicherten Bereich aufbewahrt und nur von befugten Personen eingesehen.

Die Liste der 2x36 oder 45 Personen hingegen wird aus historischen Gründen und mit Berechtigungen, die an die Rollen der ermächtigten Personen angepasst sind, auf unbestimmte Zeit aufbewahrt.

2.11 Datenübermittlung

Die Antragsteller haben eine Beschreibung der Datenübermittlungen vorgelegt. Dies wird zur Kenntnis genommen.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern und der Institutionellen Reformen


ermächtigt die Antragsteller und ihre Auftragsverarbeiter zur Erfüllung von Zweck 1 (Überprüfung der Bedingungen für die Einreichung von Bürgervorschlägen) und unter den vorerwähnten Bedingungen, auf die Informationen des Nationalregisters zuzugreifen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (nur Geburtsdatum) und 5 (Hauptwohntort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, und auf die Nationalregisternummer zuzugreifen,

ermächtigt die Dienste des Nationalregisters zur Erfüllung von Zweck 2 und unter den vorerwähnten Bedingungen, auf die Informationen des Nationalregisters zuzugreifen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (nur Geburtsdatum) und 5 (Hauptwohntort) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 26 (Angabe der Tatsache, dass eine Person nicht Wähler ist und gegebenenfalls bis zu welchem Datum) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind, um Stichproben von 10.000 Personen zu erstellen und sie den Antragstellern mitzuteilen,

beschließt, dass die Ermächtigung für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

erinnert die Antragsteller daran, dass sie als für die Verarbeitung Verantwortliche dafür sorgen müssen, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten ergriffen werden, und dass es ihnen obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Die Ministerin des Innern und der Institutionellen Reformen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Annelies VERLINDEN